Große Kreisstadt
OSCHATZ
STADTVERWALTUNG

Oschatz neu erleben

Absender:

Telefon (03435) 970
Internet www.oschatz.org
e-mail post@oschatz.org

Ordnungsamt
Tel. 03435 970 231
e-mail m231@oschatz.org

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

gemäß § 2 Abs. 2 des sächsischen Gaststättengesetzes (SächsGastG)

Wer aus besonderem Anlass nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig, **mindestens jedoch zwei Wochen vor Betriebsbeginn**, unter Angabe seines Namens, Vornamens, seiner Anschrift, des Ortes und der Betriebszeit sowie des besonderen Anlasses anzuzeigen. Ein besonderer Anlass im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. In der Anzeige ist weiterhin selbst anzugeben, ob beabsichtigt ist, alkoholische Getränke, zubereitete Speisen oder beides anzubieten. Nicht anzeigepflichtig nach Satz 1 ist, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte besitzt. Die Gemeinde bescheinigt dem Empfang der Anzeige.

Der Vordruck ist <u>vollständig und gut lesbar</u> auszufüllen.	Anzeigedatum

1. Anzeigenpflichtiger

1.1 Angaben zur juristischen Person (GmbH, UG, e.V. etc) ***<u>Pflichtfelder</u>***

Name/ Bezeichnung	
Register-Nr.	Registergericht
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort

1.2 Angaben natürlichen Person bzw. der Vertreterin/ des Vertreters unter 1 ***<u>Pflichtfelder</u>***

Name		Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsbürgerschaft
Straße		Hausnummer
Postleitzahl		Ort
Telefonnummer		E-Mail

2. Angaben zum vorübergehenden Gaststättengewerbe ***Pflichtfelder***

Anlass		
Ausgabe von zubereiteten Speisen	☐ ja	☐ nein
Ausgabe von alkoholfreien Getränken	☐ ja	☐ nein
Ausgabe von alkoholischen Getränken	☐ ja	☐ nein
Musik und / oder Tanz	☐ ja	☐ nein

2.1 Angaben zu Ort und Zeit des vorübergehenden Gaststättengewerbes

***** Eine gemeinsame Anzeige mehrerer Veranstaltungen ist nur bei identischer Veranstaltungsart und gleichem Veranstaltungsort zulässig

Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Datum und Uhrzeit Betriebsbeginns - 1. Veranstaltung*	Datum und Uhrzeit Betriebsendes 1. Veranstaltung*
Datum und Uhrzeit Betriebsbeginns - 2. Veranstaltung*	Datum und Uhrzeit Betriebsendes 2. Veranstaltung*
Datum und Uhrzeit Betriebsbeginns - 3. Veranstaltung*	Datum und Uhrzeit Betriebsendes 3. Veranstaltung*
Datum und Uhrzeit Betriebsbeginns - 4. Veranstaltung*	Datum und Uhrzeit Betriebsendes 4. Veranstaltung*
Datum und Uhrzeit Betriebsbeginns - 5. Veranstaltung*	Datum und Uhrzeit Betriebsendes 5. Veranstaltung*

Hinweis: Jede Anzeige wird gebührenpflichtig bescheinigt.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die mit diesem Anzeigevordruck abgefragten personenbezogenen/firmenbezogenen Daten werden aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erhoben und verarbeitet. Die Daten sind für die Bearbeitung erforderlich und werden nur für diesen Zweck verarbeitet. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß den Bedingungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).

_____ _____

Ort und Datum der Anzeige Unterschrift der anzeigenden Person

_____ _____

Ort und Datum der Bestätigung Unterschrift der Sachbearbeitung - Siegel

Hinweise zum Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

1. Die generelle Anzeigepflicht besteht, wenn ein vorübergehendes Gaststättengewerbe betrieben werden soll. Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke (alkoholische oder alkoholfreie), zubereitete Speisen oder beides zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet (§ 1 Abs. 1 SächsGastG).
2. Das vorübergehende Gaststättengewerbe ist der Stadt Oschatz rechtzeitig, anzuzeigen. Der Empfang der Anzeige wird durch der Stadt Oschatz gegen Gebühr bescheinigt.
3. Ein **besonderer Anlass** liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt.
4. Die Stadt Oschatz kann den Betrieb untersagen, wenn die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wird (§ 2 Abs. 5 SächsGastG). Zudem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 SächsGastG).